

Einzureichende Unterlagen zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
2. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
3. Kopie Ihres Personalausweises
4. Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (erhältlich in Ihrem Einwohnermeldeamt, bitte dort angeben, dass Sie diese Bescheinigung zur Vorlage beim Jugendamt benötigen -> dann kostenfrei, jedoch Original einreichen)
5. Bestätigung von einem Rechtsanwalt über das Getrenntleben oder Schriftverkehr, der das Getrenntleben nachweist (bei getrennt lebenden Ehepaaren)
6. Nachweis der Lohnsteuerklasse (wenn Sie länger als ein Jahr dauernd getrennt lebend vom Ehepartner sind)
7. Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten, falls sie geschieden oder verwitwet sind
8. Kopie der Vaterschaftsanerkennung oder Urteil über die Vaterschaftsfeststellung
9. wenn noch keine Vaterschaft festgestellt ist:
 - Nachweis über ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft, wie Kopie ihres Antrages auf Beratung und Unterstützung vom Bereich Unterhalt/ Beurkundungen
 - ggf. Kopie der Klage auf Feststellung der Vaterschaft
10. letzter Unterhaltstitel
 - Urkunde, Urteil, Beschluss oder gerichtlicher Vergleich (1. vollstreckbare Ausfertigung im Original)
 - wenn Klage/Antrag auf Unterhalt beim Gericht anhängig ist: Kopie des Klageantrags einreichen
11. Nachweise über Einkünfte des Kindes (Halbwaisenrente, Unterhaltszahlung)
12. falls Antragsteller und/ oder Kind Ausländer: Nachweis der aktuellen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis durch Kopie des Passes
13. falls bereits Unterhaltsvorschussleistungen von einem anderen Jugendamt gezahlt wurden: Nachweis durch Kopie des letzten Bescheids
14. ggf. aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II des Elternteils, bei dem das Kind lebt
15. falls gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil: Kopie der Sorgeerklärung
16. falls alleinige Sorge: Kopie der Sorgerechtsentscheidung (bei geschiedenen Eltern)
17. Haftbescheinigung

Wenn Ihr Kind zwischen 12 und 17 Jahre alt ist!

1. ggf. aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II des Elternteils, bei dem das Kind lebt oder einen Nachweis, dass das Erwerbseinkommen im Antragsmonat bei mindestens 600,00 EUR brutto liegt
2. **ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**
 - a. eine Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs die aktuellen Einkommensnachweise im Antragsmonat
 - b. ggf. aktuelle Nachweise über Erträge aus Vermögen (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung o.ä.)